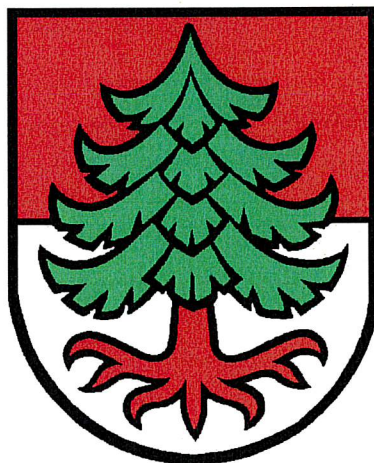




GEBÜHRENVERORDNUNG

EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

Gültig ab 01. Januar 2022

Änderung gültig ab 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
Aufwandgebühren	3
Personen-, Familien-, Erbrecht	3
Einwohnerkontrolle	3
Ortspolizeiwesen.....	4
Bauwesen	5
Steuerwesen.....	6
Datenschutz.....	6
Verschiedenes	6
Hallen, Räume, Anlagen	7
Material	7
TARIFABSTUFUNGEN BEI HALLEN, RÄUMEN UND ANLAGEN	8
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ochlenberg erlässt, gestützt auf das Gebührenreglement vom 19. November 2021, folgende

GEBÜHRENVERORDNUNG

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Gestützt auf Artikel 18 Abs. 1 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 23. November 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
	1	Aufwandgebühren	
1.1 Zeittarife	1.11	Verwaltung: Aufwandgebühr 1	CHF 50.00 pro Stunde
	1.12	Verwaltung: Aufwandgebühr 2	CHF 100.00 pro Stunde
	1.13	Werkhof: Aufwandgebühr 3	CHF 75.00 pro Stunde
	1.14	Hauswarte: Aufwandgebühr 4	CHF 50.00 pro Stunde
	2	Personen-, Familien-, Erb-recht	
2.2 Letztwillige Verfügung	2.22	Aufbewahrung, mit Empfangschein	CHF 30.00
	2.23	Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	2.25	Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	2.26	Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	2.27	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	3	Einwohnerkontrolle	
3.1 Niederlassung und Aufenthalt	3.11	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Wohnsitzbescheinigungen, Heimatausweise	gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	3.12	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
3.2 Auskünfte	3.22	Personenauskünfte, Einzeladressangaben, Personalienbestätigungen ¹	CHF 10.00 pro Person
	3.23	Listenauskünfte	CHF 10.00 pro Auskunft

3.3 Lebensbestätigung	3.31	Lebensbestätigung	gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
-----------------------	------	-------------------	---

		4	Ortspolizeiwesen	
4.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	4.21	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden		Gebühren gemäss Nr. 5 ff

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
4.4 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	4.41	Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): Einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	4.42	Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
		- Befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF 0.50
		- Unbefestigter Boden pro m ² /Tag	CHF 0.20
	4.43	Die maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	CHF 150.00
	4.44	Benützung für Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	gebührenfrei
4.445 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung ¹	4.445.1	Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.	
4.446 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung ¹	4.446.1	Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe	1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.

	4.446.2	Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen des Gebührenreglements unter Ziffer 4.445 und 4.446. ¹	
4.5 Leumundszeugnis	4.51	Leumundszeugnis	CHF 15.00
4.6 Ausweise	4.61	Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	CHF 15.00
	4.62	Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	CHF 5.00
4.7 Fundbüro	4.71	Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
4.8 Waffenerwerbschein	4.81	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbschein	Gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffendrechts (BSG 943.511.1)
4.9 Hundetaxe	4.91	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31).	CHF 60.00 (jährlich pro Hund) Die Taxe ist für alle Hunde gleich.

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
		² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	5	Bauwesen	
	5.1	Baugesuche und Voranfragen	
		Ziffer 5.132 bis 5.143 aufgehoben. ¹	
	5.144	Strassenanschluss	CHF 30.00
	5.145	Beanspruchung Strassenterrain (Bauplatzinstallationen, Werkleitungen)	CHF 30.00
		Ziffer 5.146 bis 5.171 aufgehoben. ¹	
	5.2	Baukontrolle	
		Ziffer 5.21 aufgehoben. ¹	
	5.3	Weitere Aufwendungen	
		Ziffer 5.33 aufgehoben. ¹	

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
	6	Steuerwesen	
6.1 Veranlagung	6.11	Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
6.2 Amtliche Bewertung	6.21	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
	7	Datenschutz	
7.1 Datenschutz	7.11	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	8	Verschiedenes	
8.4 Gebühreninkasso	8.41	1. Mahnung	gebührenfrei
	8.42	2. Mahnung	CHF 20.00
	8.43	3. Mahnung	CHF 30.00
8.5 Kanzleigebühren	8.51	Auto-Spesen	CHF 0.70 pro Km
	8.52	Fotokopie A4 schwarz-weiss	CHF 0.20 pro Blatt
	8.53	Fotokopie A4 schwarz-weiss ab 100 Stück	CHF 0.15 pro Blatt
	8.53	Fotokopie A4 schwarz-weiss doppelseitig	CHF 0.30 pro Blatt
	8.54	Fotokopie A4 schwarz-weiss doppelseitig ab 100 Stück	CHF 0.25 pro Blatt
	8.55	Fotokopie A4 farbig	CHF 0.70 pro Blatt
	8.56	Fotokopie A4 farbig doppelseitig	CHF 1.00 pro Blatt
	8.57	Fotokopie A3 schwarz-weiss	CHF 0.40 pro Blatt
	8.58	Fotokopie A3 schwarz-weiss ab 100 Stück	CHF 0.30 pro Blatt
	8.59	Fotokopie A3 schwarz-weiss doppelseitig	CHF 0.60 pro Blatt
	8.60	Fotokopie A3 schwarz-weiss doppelseitig ab 100 Stück	CHF 0.50 pro Blatt
	8.61	Fotokopie A3 farbig	CHF 1.40 pro Blatt
	8.62	Fotokopie A3 farbig doppelseitig	CHF 2.00 pro Blatt
	8.63	A4 Folie schwarz-weiss	CHF 1.00 pro Blatt
	8.64	A4 Folie farbig	CHF 1.50 pro Blatt

9 Hallen, Räume, Anlagen			
Die Gebühren für die Vermietung von Hallen, Räumen, Anlagen richtet sich nach den Gebührekategorien gemäss Art. 3 der Gebührenverordnung. Die nachfolgenden Gebühren entsprechen dem Faktor 1.			
9.1 Predigtsaal Oschwand	9.11	1 Stunde	CHF 10.00
		1 Tag	CHF 100.00 (= 10 Stunden)
9.2 Sitzungszimmer/Küche	9.12	½ Tag oder Abend	CHF 50.00 (= 5 Stunden)
	9.21	1 Stunde	CHF 10.00
9.3 Turnhalle Neuhaus	9.22	1 Tag	CHF 100.00 (= 10 Stunden)
	9.23	½ Tag oder Abend	CHF 50.00 (= 5 Stunden)
	9.31	1 Stunde inkl. Duschen und Garderoben	CHF 15.00
	9.32	1 Tag inkl. Duschen und Garderoben	CHF 150.00 (= 10 Stunden)
	9.33	½ Tag inkl. Duschen und Garderoben	CHF 75.00 (= 5 Stunden)
10 Material			
Es erfolgt keine Lieferung von Material, dieses muss abgeholt werden.			
10.1 Vermietung (extern)	10.11	Festtische: Private	CHF 5.00 pro Stück/Anlass
	10.12	Festtische: Vereine	CHF 5.00 pro Stück/Anlass
	10.13	Bühnen Elemente	CHF 15.00 pro Element/Anlass
	10.14	Bühne vollständig	CHF 300.00
	10.15	Stühle (Klappstühle). 1	CHF 1.00 pro Stuhl
10.2 Benützung (intern)	10.21	Festtische: Private	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.22	Festtische: Vereine	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.23	Bühne	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.24	Stühle	CHF 1.00 pro Stuhl

Miete für Hallen,
Räume, Anlagen und
Material

Art. 2 ¹ Die Gebühren für die Miete von Hallen, Räumen, Anlagen und Material gemäss Artikel 1 hiavor sind anzuwenden.

² In der Gebühr für die Benützung von Hallen, Räumen, Anlagen und Material ist der Aufwand für die Übergabe sowie für die Rücknahme und Kontrolle der Mietsache enthalten. Die Mietsache ist in besenreinem Zustand abzugeben.

³ In der Benützungsgebühr nicht enthalten sind nachträglicher oder zusätzlicher Reinigungsaufwand, die Abfallentsorgung sowie Ersatz- und Reparaturkosten.

⁴ der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, das kulturelle Anlässe, die für die Gemeinde eine hohe Bedeutung haben nach dem Ansässigen Tarif für Vereine/Gruppen verrechnet werden können. ¹

Tarifabstufungen bei Hallen, Räumen und Anlagen

Gebührenkategorien,
Gebührenberechnung

Art. 3 ¹ Es werden folgende Gebührenkategorien unterschieden:

- a) Gebühren für Einwohner und juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Ochlenberg (Ansässige)
- b) Gebühren für Einwohner und juristische Personen mit Sitz in anderen Gemeinden (Auswärtige)
- c) Gebühren für kommerzielle Zwecke (Einnahmen aus Eintritten, Kursgeldern, Verkauf von Dienstleistungen und Waren etc.)
- d) Gebühren für nicht kommerzielle Zwecke

² Die einzelne Gebühr für Hallen, Räume und Anlagen gemäss Artikel 1 hiavor wird mit dem Faktor der jeweiligen Gebührenkategorie multipliziert:

	nicht kommerziell	kommerziell
Ansässige Einzelpersonen	Faktor 1	Faktor 2
Ansässige Vereine + Gruppen	Faktor 0	Faktor 1
Auswärtige	Faktor 1.5	Faktor 3

Wiederkehrende Be-
nützungen

Art. 4 Werden Hallen, Räume und Anlagen gemäss Artikel 1 hiavor wöchentlich benützt, so wird der Gebührenansatz für den jeweiligen Zeitraum wie folgt berechnet:

- pro Quartal: Gebührenansatz multipliziert mit 10
- pro Semester: Gebührenansatz multipliziert mit 20
- pro Jahr: Gebührenansatz multipliziert mit 40

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 5** ¹ Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird der Gebührentarif vom 01. Juli 2013 aufgehoben. Sie hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigung ² Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Dezember 2018 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Oktober 2021, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements, genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

⁴ Die Änderung der Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 6. Oktober 2025 genehmigt und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Ochlenberg

Der Präsident:

sig. Adrian Fankhauser

Der Gemeindeschreiber:

sig. Sandro Schafroth

Publikation

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 27. Dezember 2018 bekannt gemacht.

Ochlenberg, 27. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Sandro Schafroth

Genehmigung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Oktober 2021, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements, einstimmig genehmigt.

Namens des Gemeinderates Ochlenberg

Der Präsident:

sig. Adrian Fankhauser

Adrian Fankhauser

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Anja Müller

Anja Müller

Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 23. Dezember 2021 bekannt gemacht.

Ochlenberg, 23. Dezember 2021

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Anja Müller

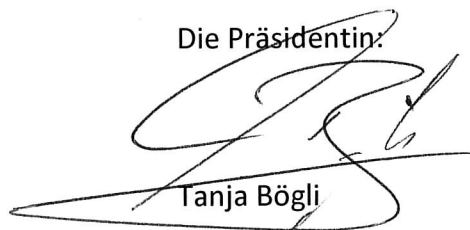
Anja Müller

Genehmigung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 6. Oktober 2025 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Ochlenberg

Die Präsidentin:


Tanja Bögli

Der Gemeindeschreiber:

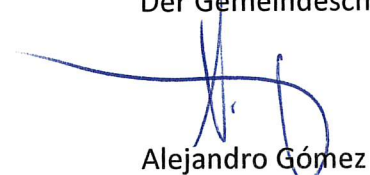

Alejandro Gómez

Publikation

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 16. Oktober 2025 bekannt gemacht.

Ochlenberg, 16. Oktober 2025

Der Gemeindeschreiber:


Alejandro Gómez